Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Artikel: Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit

Dachpappe u. Holzzement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anlagen der Firma Färbereien vormals Jos. Schetty Söhne A. G. schießen die Fabrikgebäulickeiten wie die Pilze aus dem Boden. Während an der Baden Hunnenstraße die zuerst in Angriff genommenen enorm großen Fabrikgebäude dis zur Eindeckung gediehen sind, hat an der Hochbergerstraße wieder der Ausbau mehrerer Bauten begonnen. Für weltere Neubauten werden schon Erdausgrabungen vorgenommen. Gleichzeitig ersolgen Kanalisationsarbeiten.

Die neuen Fabrikanlagen der Firma Gebr. Schmid am Gießliweg gehen ihrer baldigen Vollendung entgegen; sie sollen bis zum Frühjahr dem Betrieb übergeben werden.

Auf dem großen Bauterrain bei der Mauerftraße läßt die Gesellschaft für chemische Industrie neben einigen kleinern, noch unsertigen Geschäftsbauten ein Portierhaus erstellen. Auch ist man auf dem gleichen Bauterrain mit der Herfiellung eines Grundwasserbrunnens beschäftigt.

Vauliche Veränderungen werden auch auf dem Fabritareal an der Alybeckftraße. Aleinhüningerstraße vorgenommen. Zurzeit werden außerdem Fabrikgebäulichkeiten bei der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz an der Fabrikstraße eingedeckt.

Im Rohbau erftellt ift an der Gärtnerftraße ein zweisttöckiges Wohnhaus, sowie ein Geschäftsgebäude der Firma

Pfleiderer an der Rleinhuningerftraße.

An der Sandgrubenftraße wurde kürzlich ein Aufrichtbäumchen entfernt, das ein nun im Rohdau fertig erftelltes großes Fabrikationsgebäude der Firma J. A. Geigy zierte. Mit dem Aufbau eines weitern Fabrikgebäudes ift bereits begonnen worden. Auch das große Magazingebäude der Industrie Gefellschaft für Schappe an der Ecke Riehenteich Mattenftraße kommt demnächft unter Dach.

Bu erwähnen wäre ferner: Der Umbau der Liegensschaft Klingental 1 und der Umbau der Liegenschaft Tellsftraße 64 zu einer Druckerei des Berbandes Schweizeszerischer Konsumvereine.

tonjumbeteme.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement.

1. Das Angebot ift nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in bemfelben eine andere

Frift feftgelegt ift.

. .

2. Das Angebot verfteht sich bei einfachen und doppels lagigen Pappdächern für ein Neigungs Berhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Bahlen drücken das Berhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung angebracht wird. Für Schwizen, Tropsen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieserstrma nicht.

4. Die Materialten und Gerate werden bei Blat, arbeiten fret Bermendungsftelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsftation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkoften, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Gerate trägt ber Auftrag' geber, erftere aber nur dann, wenn fie in Abwefenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Maffe, sowie Sand jum Bestreuen der fertig ge, stellten Dachstäche find bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig koftenlos zur Verfügung zu ftellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialten und Gerate bis zur übergabe an die Dachdecker in Schut, ebenfo übrig gebliebenes Material und Gerate nach Abreifen berfelben. Bei auswärtigen Arbeiten tragt ber Auftraggeber dafür Gorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Gerate sofort an die Lieferstrma zuruck gefandt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ift, hat er die vorftehenden wie nachftehenden Berpflichtungen bem Bauherrn aufzuerlegen, soweit diefer für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferstirma bei aus wärtigen Arbeiten Leitern und Gerüfte, die zur Arbeitse ausstührung notwendig sind, kostensrei zur Verstügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutung der an dem Bauwert vorhandenen Leitern und Gerüste kostensreit gestatten, ebenso die Mitbenutung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Ensschädigung, und soweit die Arbeiten des Bestigers durch dies Be-

nutung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüftungen hat der Auftraggeber in gebrauchsfähigem Zuftande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.
7. Die Dachschalung ist der Lieserstrma in sachgemäßer

Ausführung und befenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückkändiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrsgelder nehst Zeitversäumnis der Dachdecker (Berkarbeiter) zu erstatten. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferstrma nicht zu vertreten hat, untersbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezzeit oder Fahrgelder nehst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zelt, in der wegen ungeeigneter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreit auf der Baustelle oder im Werk der Liefersirmanicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zelt ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem

Falle zu bescheinigen.

10. Bei anhaltender ungunftiger Witterung, besonders im Winter, ift die Lieferstrma nicht verpflichtet, bas Rleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsat ift, daß Bedachungen in Dachpapp? und Holzzement während der Aussihrung und bei Bapp bedachungen eine geraume Zett nach der Aussährung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfossungen, Bekleidungen,

Durchbrechungen und Aufbauten follen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig fein. Wenn diefes nicht der Fall ift und trogdem die Bedachung betreten wird, wie das 3. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdachern und Holzzementbachern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so muffen etwaige Beschäbigungen seitens des Auftraggebers getragen und der

Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feftstellung ber Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet fich der Auftraggeber oder deffen Bertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewickelten Flächen. Sind die Umkantungen an den Trausen aus Dachpappe gesertigt, so werden sie mitgemessen. Offnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpoppe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bet nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erste oder erfte und zweite Lage dürfen die Offnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Teerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und Umtantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeit anzuzeigen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Geschieht die Abnahme trotz Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abgenommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde verfaumt wird, 10 gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsftellung als abgenommen, falls in diefer Beit teine Bemangelung eintritt. Handelt es fich um mehrere Gebaude, ift jedes einzelne Gebaude nach Fertigftellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demfelben Vertrage noch andere Arbeiten wie Afphaltierungs, Folierungsarbeiten übernommen, beren Ausfuh. rung zeitlich auseinander liegt, fo ift jede Arbeit für sto abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung find auf Berlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% ber gelteferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leiften. Der Reftbetrag ift 4 Bochen nach Fertigstellung der Beda-Hungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar.

15. Erfüllungsort ift Sit ber Lieferfirma.

16. Für die gelieferten Materialien und Arbeiten wird die gesetzliche Haftpflicht übernommen, wenn fchriftlich nichts anderes vereinbart ift. Die Garantie umfaßt wäh. rend ihrer Dauer die toftenlose Beseitigung von Mangeln an der von der Lieferfirma hergestellten Dacharbeit, die

nachweislich auf die Verwendung mangelhafter Materialten ober auf unsachgemäße Arbeitsausführung zurück-zuführen sind. Der Auftraggeber hat die Mängel ber Lieferfirma schriftlich anzuzeigen und für die Beseitigung eine angemeffene Frift zu ftellen. Die Unterhaltung ber Dacher, bei Bappdachern durch Anftriche, bei Bolggementbachern durch Erfat bes Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, fondern geht zu Laften des Auftraggebers. Bringt ber Auftraggeber Sas Schüttungsmaterial selbst auf das Holzzementdach, so haftet er für die sach= gemäße Aufbringung besfelben und etwaige Befcabigung der Holzzementdeckung. Mündliche Bereinbarungen find nur aultig, wenn fie fchriftlich beftatigt werben.

17. Für Schaden infolge höherer Gewalt wie Feuer, Froft, Sturm, Sagel, Gewitter, Krieg, tommt die Liefer-

firma nicht auf.

18. Die haftpflicht erftreckt fich nicht auf direkte ober

Indirette Schaden.

19. Der Auftraggeber hat den Werkausführungsichein (Montageschein) ben Dachdeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachdecker (Werkarbeiter) sowie die Mengen etwa übergebener fibrig gebliebener Materialien und Gerate zu bescheinigen. Wenn ber Butritt jur Bauftelle nur an Stellen möglich ift, die von Angestellten des Auftraggebers ober Bauheren bemacht werden, fo hat der Auftraggeber bezw. Bauherr auf Bunfch der Lieferfirma die tägliche Kontrolle fiber Ab- und Zugang der Dachdecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

Husstellungswesen.

Schweizerische Wertbund-Anstellung Zürich 1918. Um in dieser Ausftellung tatfächlich ein Wohnen in ein: fachen, gefunden Verhältniffen zu zeigen, werden auch Gärten mit einbezogen. Und zwar werden den Arbeiterwohnungen kleine Rutgarten mit einer Laube, den Mittelftandswohnungen Hausgarten vorgelagert. Die Anmeldungs. und Ausftellerbedingungen für Gartenfachleute find soeben herausgegeben worden. Anmeldungstermin 15. Februar. Termin zur Einsendung von Planstizzen, die der Jury vorgelegt werden, 28. Februar. Austunft erteilt die Geschäftsftelle des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich.

Annstigewerbemuseum der Stadt Bürich. Programm der wechselnden Ausstellungen 1918. Bom 24. Februar bis 14. April: Ausstellung von Arbeiten der kunft. gewerblichen Abteilung ber Gewerbeschule Burich. Allgemeine Rlasse (Freihandzeichnen, Gerätezeichnen, Naturftudien, Modellieren, Schriftenschreiben);



G. Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

Karreten, Stielwaren Fasshahnen Haushaltungsartikel Nähfadenspulen Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pierde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.